



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schauspielergesetz  
geändert wird

Wien, am 17. April 1986  
Kettner/Bgm  
Klappe 2259  
320 - 142/86

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. GE/19

Datum: 21. APR. 1986

Verteilt 21. APR. 1986 *Möllaner*

*Dr. Hayek*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 28. Jänner 1986,  
Zahl 30 507/52-V/1/86, vom Bundesministerium für soziale  
Verwaltung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schauspielergesetz geändert wird, gestattet  
sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausferti-  
gungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schauspielergesetz  
geändert wird

Wien, am 17. April 1986  
Kettner/Bgm  
Klappe 2259  
320 - 142/86

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 28. Jänner 1986, Zl. 30 507/52-V/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird, beeckt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Vom Grundsätzlichen her wird die Anpassung des aus dem Jahre 1922 stammenden Schauspielergesetzes begrüßt, doch sollte eine solche Anpassung die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen am Theatersektor berücksichtigen (u.a. insbesondere Regelungen hinsichtlich der Mitwirkungspflicht bei Fernseh- und Rundfunkaufnahmen oder etwa die im Kommentar ex 1974 zum Schauspielergesetz von Kapfer dargelegten Probleme) und nicht Neuregelungen vorsehen, welche betrieblich-strukturelle Veränderungen nach sich ziehen müßten, die die bereits jetzt an der finanziellen Leistungsgrenze angelangten Theaterunternehmungen der Städte noch weiter belasten.

Weiters muß festgestellt werden, daß durch die beabsichtigte Anpassung an allgemeine sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen gerade von der bisher vom Gesetzgeber anerkannten

./2

- 2 -

(und sachlich notwendigen) Besonderheit theaterrechtlicher Bestimmungen in wesentlichen Punkten abgegangen würde (wie Neuregelung des Geltungsbereiches, Einführung eines neuen Entgeltbegriffes, erhebliche Änderung des Urlaubsrechtes, Neuregelung der Geltendmachung des Rechts auf angemessene Beschäftigung, Neuregelung der Beendigung der Bühnendienstverhältnisse). Die Folge wären unerwünschte neue Theaterstrukturen mit kaum finanzierbaren, erheblich höheren Zu- schüssen der Gebietskörperschaften.

Gerade diese z.T. theaterfremden Regelungen sind langfristig auch für die Dienstnehmer (insbesondere für junge Künstler) von Nachteil, weil sie einen kontinuierlichen, gerade bei den Bundesländer-Theatern erstrebten Ensemble-Aufbau erschweren oder - da finanziell nicht tragbar - unmöglich machen.

Schließlich wird auf die "Schutzklausel" des Finanzausgleichsgesetzes hingewiesen. Der § 5 FAG 1985, BGBl.Nr. 544/1984 verpflichtet den Bund ("Der Bund hat ....") ausdrücklich zur Führung von Verhandlungen vor Inangriffnahme von Maßnahmen, die mit Mehrbelastungen für die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften, somit auch für die Städte, verbunden sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär